



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-47/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Betreff:

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Sachdarstellung:

Dieser TOP wird nur dann behandelt, wenn zuvor die Wahl (siehe TOP 11) durchgeführt worden ist. Die gewählten Beigeordneten sind nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß § 46 Abs. 1 HGO in ihr Amt einzuführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Den Gewählten ist eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde für die Beigeordneten ist vom Bürgermeister und einem Beigeordneten auszufertigen. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Amtszeit der Beigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt.

Mit der Amtseinführung haben die Beigeordneten, falls sie Mitglieder der neuen Gemeindevertretung sind, ihr Mandat als Gemeindevertreter bzw. ihr Mandat als Ortsbeiratsmitglied zur Verfügung zu stellen. An ihre Stelle rücken die nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach (§ 34 KWG).

Die neugewählten Beigeordneten müssen nach § 38 Beamtenstatusgesetz, §§ 5, 47 Hess. Beamtengesetz (HBG) der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid leisten. Das gilt auch für die Beigeordneten, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Beigeordnete waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- entfällt -